

**Völkerschlachtfest und Marxismus.**

Es hat uns aufs höchste gewundert, daß der *Mit-*arbeiter der Leipziger Volkszeitung unsern Ausführungen über die Völkerschlachtfest entgegengetreten ist. Um so mehr ist es nötig, auf seine Bemerkungen etwas näher einzugehen und die Bedeutung des Streitpunktes hervorzuheben.

Es handelt sich natürlich nicht darum, ob man mehr oder weniger Sympathie für die früheren Kämpfer hat oder gar auf sie „herabsieht“. Durch die ganze Geschichte hindurch trifft man Personen und Bewegungen, an die das heutige Proletariat nur mit der größten Sympathie denken kann, ohne sie noch deshalb zum Objekt von Gedankfeiern zu machen. Wenn wir bei der Betrachtung dieser Personen und Bewegungen ihren historischen Charakter und die Bedeutung ihrer Ziele hervorheben und den Unterschied gegen die unsrigen betonen, so ist das zum Verständnis ihrer und unsrer Bewegung notwendig; es hat nichts mit irgend-einer Selbstüberhebung zu tun, und solche Mägen, daß jene Personen das Erfurter Programm nicht kannten, sind unangebracht.

Der *Mit*arbeiter stellt sich in seinem Artikel auf den Standpunkt, daß das heutige Proletariat allen Anlaß hat, des Kriegs von 1813 feierlich zu gedenken. Unverkennlich bleibt dabei, weshalb er es dann „dahingestellt lassen will, ob der Artikel im Vorwärts ansehnlich gewesen ist,“ statt offen für das Zentralorgan einzutreten, wo es — was wir kritisierten — zu einer solchen Gedächtnisfeier aufruft. Und als Grund, weshalb wir feiern sollen, gibt der Verfasser an: „Die Erhebung der Landwehren von 1813 war ein mit unvergleichlichem Heldenmut geführter Kampf gegen eine unbarmerzige Ausbeutung und Unterdrückung.“ Daß von fremden Eroberern ausgeplünderte Bauern sich bei günstiger Gelegenheit erhoben und die Unterdrücker davonjagten, ist Hunderte von Malen in der Geschichte vorgekommen; auch die Spanier kämpften erfolgreich gegen Napoleon; soll das Proletariat von heute allen solchen Erhebungen, die oft einen reaktionären Charakter trugen, feierlich gedenken? Hätten sie sich gegen alle ihre Ausbeuter erhoben, dann hätte das Gedenken noch einen Sinn; hier aber kämpfen sie unter Kommando ihrer angestammten Ausbeuter und Unterdrücker, um die fremden Bedrücker dieser Unterdrücker zu verjagen; das Resultat konnte von vornherein nicht anders sein, als daß die heimischen Ausbeuter wieder unbeschränkte Meister wurden. Soll es ihr großer Heldenmut sein, der zum Feiern Anlaß gibt? Heldenmut haben in allen Kriegen alle möglichen Soldaten und Kämpfer für gute und schlechte Sachen gezeigt. Das alles kann Sympathie erwecken, aber die Frage, ob daher eine proletarische Gedächtnisfeier am Platze ist, ist eine ganz andere. Und keiner würde auf diesen Gedanken kommen, wenn nicht der Krieg von 1813 noch einen andern Charakter gezeigt hätte, in seinem Zusammenhang mit dem Emporkommen eines kräftigen bürgerlichen Nationalbewusstseins, das in Fichtes Reden so kläglich erklingt. Jene Begeisterung für ein „einiges und freies“ Deutschland kann auch bei dem Proletariat Sympathie finden, weil es sie als Ausdruck des notwendigen historischen Fortschritts von der feudalen Barbarei zur bürgerlichen Gesellschaft versteht. Aber genau so steht es der Fortsetzung dieser Bewegung in reiferer Form gegenüber. In dem Krieg von 1870 trat auch die große Volksmasse energisch auf, um einen gegen fremde Einwirkung geschützten deutschen nationalen Einheitsstaat zu erkämpfen; auch hier schlug sie sich mit Heldenmut und hier wurde das Ziel in viel höherem Maße erreicht. Daher wiederhole ich: wer Leipzig feiert, soll auch Sedan feiern. Das Proletariat denkt aber nicht daran, Sedan zu feiern, trotzdem es die gewaltige Bedeutung dieses Kriegs für die kapitalistische und sozialistische Entwicklung Deutschlands anerkennt.

Der *Mit*arbeiter beruft sich nun weiter auf Lassalles Rede über Fichte, als Beweis, daß unsere Partei ganz gut die großen Männer der bürgerlichen Geistesbewegung feiern könne. Er hätte kein glücklicheres Beispiel wählen können, um den Punkt klarzumachen, um den es sich hier handelt. Wir wollen deshalb nicht darüber reden, ob nicht auch heute ein Marxist vor einer „philosophischen Gesellschaft“ eine Rede über Hegel halten könnte, ohne damit die Restauration zu feiern. Denn die Rede Lassalles war in erster Linie eine politische Rede; wo an die Vergangenheit angeknüpft wird, handelte es sich damals, so gut wie heute, um die politische Gegenwart. Diese Rede war ein Teil der ganzen damaligen politischen Aktion Lassalles, die darin bestand, das deutsche Bürgertum zu einem entschlossenen Kampfe gegen die Reaktion vorwärtszutreiben, wobei es auch die Arbeiter hinter sich haben würde. Die Rede wurde 1862 gehalten, als Lassalle noch auf die Möglichkeit eines solchen gemeinsamen Kampfes rechnete; Bernstein sagt in seiner Vorbemerkung aus, daß „der Hauptton auf dasjenige gelegt wird, was Lassalle mit dem — damaligen — liberalen Bürgertum verband“. Erst als die Praxis des liberalen Bürgertums bei ihm und bei den voranstehenden Arbeitern diese Hoffnung verstreut hatte, stellte er sich an die Spitze einer von ihm selbständig gemachten Arbeiterbewegung. Wir wissen heute, daß für diese Selbständigkeit der Arbeiterbewegung die damalige Haltung der Liberalen nicht die Ursache, sondern bloß ein Anlaß war; die Ursache liegt in dem tiefen Klassengegensatz zwischen Proletariat und Bourgeoisie.

Wenn die heutige Sozialdemokratie sich jetzt die Haltung Lassalles zu Fichte als Muster nehmen soll, so bedeutet das, daß sie den umgekehrten Weg wie Lassalle einschlagen soll, von der Selbständigkeit zu der Gemeinschaft mit dem liberalen Bürgertum. Und das ist die politische Bedeutung dessen, was wir da und dort bei der Völkerschlachtfest beobachten konnten. Wenn sozialdemokratische Organe dabei einen Standpunkt einnehmen, der eigentlich der Standpunkt eines fortschrittlichen, nicht byzantinisch verfeuchten Bürgertums sein sollte, so ist diese Verwischung der Grenzlinie nur der Ausdruck eines — oft noch unbewußten — Strebens, sich politisch dem radikal-bürgerlichen Standpunkte anzunähern. Sicher liegt in der Wirklichkeit eine starke Kraft, die dahin treibt; wenn wir sehen, wie fast die ganze Bourgeoisie reaktionär wird und fürstendienersich, bilden die Vereinzelten, die noch „Männerstolz“ bewahren, rüh-

liche Ausnahmen, und man kommt selbst nur zu leicht dazu, in dem scharfen Kampf gegen Fürstentum die Taten des Volkes zu rühmen — ähnlich wie die Herrschaft der Reaktion nur zu leicht dazu führt, den Kampf auf die „Schwarzblauen“ zu beschränken und sich inniger an den Fortschritt anzuschließen. Aber um so mehr muß betont werden, daß das Proletariat nicht Arm in Arm mit einer noch so fortschrittlichen bürgerlichen Partei gehen kann, da in der ganzen Weltanschauung, in der Stellungnahme zu allen Fragen der Geschichte und der Gegenwart zwischen ihr und uns eine tiefe Kluft liegt. Daher weisen wir auf den Jenaer Fall der brüderlich-gemeinschaftlichen Feier hin. Sie ist ein praktischer Ausdruck der Politik, die namentlich vom sogenannten „marxistischen“ Zentrum der Partei, von den Reichsradikalen, gefördert und propagiert wird, der Politik der Annäherung an den Linksliberalismus.

Die Erörterungen über „die marxistische Formel“ können wir daher auf sich beruhen lassen; wir glauben im Marxismus genügend Bescheid zu wissen, daß man uns damit vom Leibe bleibt. Es handelt sich hier nicht um die Theorie des Marxismus, sondern um den Standpunkt des Klassenkampfes. In der Stellung zur Feier von 1813 handelt es sich nicht um eine verschiedene Beurteilung der Kämpfer von 1813 — darüber sind wir in unseren Sympathien wohl alle einig — sondern um die Betonung eines politischen Standpunktes von heute. In der Stellung verschiedener Organe der Partei gegenüber der Feier steht — wenn auch nicht überall klar bewußt — die politische Grundempfindung, nicht gegen die ganze bürgerliche Klasse eine Kampfstellung einnehmen, sondern speziell gegen die Reaktion kämpfen zu wollen, zusammen mit dem Fortschritt. Daß es für die Partei nicht gut ist, wenn an Stelle des Standpunktes des Klassenkampfes der bloße Kampf gegen die Reaktion in Form einer Gemeinsamkeit der fortschrittlich-nationaldemokratischen Erinnerung an 1813 propagiert wird, darin wird auch der *Mit*arbeiter uns zustimmen müssen. Wir brauchen bloß daran zu erinnern, wie wir vor zwei Jahren über die Frage des Kampfes gegen den schwarzblauen Bloß miteinander Differenzen hatten, und wie er dann selbst dagegen aufzutreten mußte, als die Früchte der damaligen Propaganda in der Dämpfungstaktik zutage traten.

So glücklich der *Mit*arbeiter mit seiner Berufung auf Lassalle war, eine so unglückliche Hand zeigt er in dem andern Beispiel, das beweisen soll, daß „System“ in der Formelhaftigkeit unseres Marxismus liegt. Als die Gewonst in Luxemburg Anfang des Jahres ihr Werk über die Akkumulation des Kapitals veröffentlichte, haben wir in einer Kritik in der Bremer Bürgerzeitung nachgewiesen, daß die Grundlage des ganzen Werks, eine angebliche Lücke in Marx' ökonomischen Darlegungen, auf einem Irrtum der Verfasserin beruhte. Der *Mit*arbeiter hat dann in seinen Artikeln gemeint, er wolle nicht beurteilen, ob die Berechnungen in dem Buche falsch seien, aber wer ein solch dickes Buch über wichtige Fragen schreibt, verdiene auf jeden Fall Anerkennung. Wir dürfen annehmen, daß die Richtigkeit unsrer Kritik der Berechnungen in jenem Buche unbestritten ist, und damit verliert das ganze Werk seine Grundlage. Es ist uns nicht eingefallen, deshalb über die Verfasserin herzufallen, deren sonstige Verdienste doch im vollen Umfange bestehen bleiben. Jeder, der ein schwieriges Problem behandelt, kann sich auch mal irren und zu falschen Schlüssen kommen; wir haben uns auf die streng sachliche Kritik beschränkt. Wenn aber, nachdem der Irrtum dargelegt worden ist, ein Autor kommt und sagt: ob die Formeln falsch sind, können wir nicht beurteilen, aber eine so eifrige Arbeit verdient immerhin Lob und soll studiert werden — so ist das ein „Marxismus“, der nicht viel Respekt einflößen kann. Darneben darf sich dann der „formelhafte“ Marxismus immer noch sehen lassen, der in die Materie eindringt und untersucht, was richtig und was nicht richtig ist.

Ant. Pannetoeft.

**Das einheitliche Arbeitsrecht.**

Die politische Zerrissenheit Deutschlands hatte es mit sich gebracht, daß das Recht des Arbeitsvertrags, wie das bürgerliche und gewerbliche Recht überhaupt, zur Zeit des Deutschen Bundes arg verchieden war. Nach der zollpolitischen Einigung der damaligen deutschen Bundesstaaten empfand das Unternehmertum ein dringendes Bedürfnis danach, ein einheitliches Handelsrecht für das ganze Bundesgebiet zu schaffen. Es geschah durch das Handelsgesetzbuch von 1861, das in den folgenden Jahren in den einzelnen deutschen Ländern (einschließlich Oesterreichs) eingeführt wurde. Dabei fielen einige Brocken für die Angestellten im Handelsgewerbe ab, indem man — trotz des Widerspruchs von Sachsen, Hannover und Mecklenburg — etliche Bestimmungen in das neue Gesetzbuch aufnahm, die die Arbeitsverhältnisse zwischen den Handelsunternehmern und ihren Handlungsgehilfen betrafen. Da war also im Interesse der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung auf einem begrenzten Gebiete eine Gleichmäßigkeit des Rechts herbeigeführt noch bevor die militärische Einheit des Deutschen Reichs erfolgte. Im Jahre 1869 kam auch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, die nach dem Kriege auf das heutige Süddeutschland ausgedehnt worden ist.

Das bürgerliche Recht (Familien-, Erbrecht usw.) und das Recht der politischen Vereine und Versammlungen beruhte Jahrzehnte nach der Reichsgründung noch immer auf der landesgesetzlichen Regelung. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Reichsgebiet ist erst im Jahre 1900 gleichzeitig mit einem neuen Handelsgesetzbuch, und das Arbeitsvertragsrecht erst 1908 in Kraft getreten. Noch schlimmer ist es mit dem Recht des Arbeitsvertrags. Zwar enthält das Bürgerliche Gesetzbuch darüber einige allgemeine Grundzüge und in die Gewerbeordnung sind nach und nach einzelne Schutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter, technische Angestellte und die im Kleinhandel beschäftigten Handlungsgehilfen aufgenommen worden. Aber von einer planmäßigen Regelung des Arbeitsrechts ist keine Rede. Im Gegenteil, durch Sondergesetze und Bundesratsbekanntmachungen für einzelne Gewerbe ist die Sache immer verworrenener geworden. Und das militärisch und zollpolitisch festgefügte Deutsche Reich hat bisher die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrags der Landarbeiter, Dienstboten und Bergarbeiter den einzelnen

Bundesstaaten überlassen. Die herrschenden Klassen haben das Reich eben nur insoweit ausgebaut, als sie selbst ein Interesse daran hatten.

Deutschland hat eine große wirtschaftliche Umwälzung erfahren. Es ist immer mehr zum Industriestaat geworden und die Warenerzeugung spielt sich nicht mehr in den Handwerksbetrieben ab, sondern vorzugsweise in den großen Fabriken. Der kleine Krämer hat durch riesige Spezialgeschäfte und durch Warenhäuser eine starke Konkurrenz erhalten. Auf diese Weise hat die fortschreitende Wirtschaftsentwicklung und die mit ihr einhergehende Arbeitsteilung alte Arbeitsberufe (z. B. den des Handlungsgehilfen) aufgelöst. Der Handwerksgehilfe ist vielfach durch den Fabrikarbeiter ersetzt worden, und neue Berufe sind in der Zwischenzeit aufgetaucht.

Die Maschine hat auch in den Kontoren ihren Einzug gehalten, und zwar in Gestalt der Schreib-, Rechen-, Kopier-, Frankiermaschine usw. Die Briefe werden in Großbetrieben gewöhnlich nicht mehr mit der Feder geschrieben, sondern einem männlichen oder weiblichen Kontoristen diktirt, der sie stenographisch aufnimmt und mit der Schreibmaschine ausfertigt. Die Gerichte haben mehrfach entschieden, daß eine solche Tätigkeit nicht mehr nach dem Handelsgesetzbuch zu beurteilen sei. Sie haben damit den betreffenden Handlungsgehilfen zum gewerblichen Arbeiter gemacht. In den kleinen Läden nimmt der Handlungsgehilfe die Wünsche des laudenden Publikums entgegen, wiegt die Ware ab, packt sie ein, nimmt das Geld in Empfang und übergibt die eingepackte Ware dem Kunden. In den Warenhäusern werden diese verschiedenen Funktionen auch von verschiedenen Personen ausgeübt. Die Gerichte stellen nun bei Arbeitsstreitigkeiten jedesmal tiefinnige Betrachtungen darüber an, ob derjenige, der eine solche Teilfunktion ausübt, noch Handlungsgehilfe sei oder als gewerblicher Arbeiter abgeurteilt werden müsse. Noch ein andres Bild: Die Versicherungsgesellschaften sind rechtlich Handelsbetriebe, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind es nicht. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis klagen diejenigen Angestellten dieser Aktiengesellschaften, die als Handlungsgehilfen anerkannt werden, bei dem Kaufmannsgericht, diejenigen, die als gewerbliche Hilfsarbeiter gelten, vor dem Gewerbegericht. Wo aber die Angestellten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu klagen haben weiß man nicht genau. Manche behaupten, nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen seien auch für sie die Kaufmanns- und Gewerbegerichte zuständig; andre sagen, nur das Amtsgericht dürfe in diesen Fällen entscheiden. Nebenbei gesagt, brauchen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nach dem Reichsgesetz nur in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern vorhanden zu sein.

Wenn man sich dazu noch vergegenwärtigt, daß in den letzten Jahrzehnten die Tätigkeit des technischen Angestellten zum Massenberuf geworden ist, dessen Arbeitsverhältnisse anders, und zwar in mehrfacher Beziehung ungünstiger geregelt sind, als die der Handlungsgehilfen, so ist es begreiflich, daß unter den Angestellten der Ruf nach Vereinheitlichung der grundlegenden Bestimmungen des Arbeitsrechts immer lauter wird.

Dieser Wunsch ist auch bei den Arbeitern (dieses Wort hier im engeren Sinne gebraucht) lebendig. Aber sie formen sich daneben durch ihre gewerkschaftlichen Kämpfe und durch ihre Tarifverträge ihr Arbeitsrecht selbst, wogegen die kaufmännischen und technischen Angestellten sich in ihrer großen Mehrzahl lediglich auf die Gesetzgebung verlassen. Doch gerade durch die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiter wird das gesetzlich festzulegende Recht im fortschrittlichen und sozialen Sinne beeinflusst. Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts ist nicht nur eine Sache, die die Angestellten angeht, sondern sie berührt ebenso sehr die Arbeiter, insbesondere die Bergleute, Landarbeiter usw. Da selbstverständlich für die einzelnen Spezialberufe auch die entsprechenden Spezialnotwendigkeiten erfüllt werden müssen, so haben hinsichtlich des Arbeitsrechts zweifellos die Angestellten und die Arbeiter ein und derselben Betriebsart viel nähere Berührungspunkte, als die Angestellten verschiedener verschiedener Gewerbebezüge untereinander. Können und müssen die Bestimmungen über Arbeitszeit, Gesundheitsschutz und Gewerbeaufsicht für die Steiger im Bergbetriebe, für die Schiffsoffiziere der Handelsmarine und für die Rechtsanwaltsangestellten gleichmäßig sein? Oder ist es nicht viel natürlicher, das zu vereinheitlichende Arbeitsrecht den Betriebsarten anzupassen, gleichviel, ob es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt? Das schließt nicht aus, daß andererseits die besonderen Wünsche der Angestellten, z. B. hinsichtlich der Kündigungsfristen, erfüllt werden.

Die Gewerbeordnung hat bei der Regelung der Arbeitszeit in den Verkaufsstellen ja auch keinen Unterschied gemacht zwischen Handlungsgehilfen und Handelshilfsarbeitern und ihn auch gar nicht machen können. Vereinheitlichung des Arbeitsrechts nicht nur für Angestellte, sondern des gesamten Arbeitsrechts in dem eben erwähnten Sinne muß auch um deswillen das Ziel sein, weil die Grenzen zwischen Angestellten und Arbeitern nicht immer klar sind.

**Aus der Jugendbewegung.**

Die holländische Jugendbewegung.

Aus Amsterdam schreibt man uns: In Ihrer Zeitung vom 22. Oktober d. J. lese ich über die Jugendbewegung in Holland einen Bericht — woher er stammt, versehe ich nicht —, der dringend der Richtigstellung bedarf.

Die proletarische Jugendbewegung in Holland sollte erst seit zwei Jahren im Gange sein! Demgegenüber stelle ich fest, daß schon seit zehn Jahren hier eine noch heute der Internationalen angelehnte Jugendbewegung besteht. In Stuttgart 1907 war Frau Roland-Poll, in Kopenhagen 1910 Wynloop, in Basel November 1912 abermals Wynloop Delegierter dieser Jugendorganisation.

Richtig mag sein, daß eine von der Arbeiterpartei Hollands (alte Partei) gegründete Jugendbewegung seit zwei Jahren besteht; daß diese aber 1400 Zugehörige zählt, muß angezweifelt werden. Aus dem Bericht zur Konferenz geht nur hervor, daß diese gegen die alte selbständige proletarische Jugendbewegung gegründete Organisation 850 Mitglieder zählt. Auch waren an der Konferenz nur 11 wirkliche Jugendorganisationen (Zahlstellen) beteiligt, während allerdings 41 Zahlstellen der Partei ihre Delegierten gesandt hatten, Delegierte, die sich wohl mit der Jugend beschäftigten. Nummerierung der Redaktion. Die betreffende Notiz hatten wir der Korrespondenz des Pressebureaus entnommen.